

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“

**für das
Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (DE-6014-403)**

Ortsgemeinde: Ober-Hilbersheim
Verbandsgemeinde: Gau-Algesheim
Kreis: Mainz-Bingen

Verfasser: **Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht**
Dipl.-Biologin Katinka Peerenboom

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
2 GRUNDLAGEN	4
3 LAGE DES PROJEKTS, LAGE DES NATURA 2000-GEBIETES	6
4 GEBIETSBESCHREIBUNG UND ERHALTUNGSZIELE DES VOGELSCHUTZGEBIETES „OBER-HILBERSHEIMER PLATEAU“ (DE-6014-403)	7
4.1 Gebietsbeschreibung	7
4.2 Erhaltungsziel(e)	7
5 AUSWIRKUNGEN	10
5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	10
5.2 Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet	10
6 WEITERE PROJEKTE / PLÄNE MIT RELEVANZ FÜR DAS GEBIET	11
7 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG	11
8 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR	12

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim plant am nordwestlichen Ortsrand die Entwicklung eines neuen Siedlungsbereiches, wofür der Bebauungsplan „Im Espringerpfad“ aufgestellt werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (blau umrandet) des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“, Gemeinde Ober Hilbersheim (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

Das geplante Vorhaben befindet sich nächstgelegenen ca. 210 m westlich des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (Nr. 6014-403).

Zur Klärung, ob das Vorhaben möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen kann, wird gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Ziel dieser Vorprüfung ist es, der Naturschutzbehörde ausreichend Informationen bereitzustellen, ob aufgrund der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens eine tiefere Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Weitere Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind im Umfeld des Vorhabens nicht in relevanter Weise vorhanden, da zu diesen aufgrund der großen Entfernung kein relevanter Wirkungszusammenhang gegeben ist. Eine Vorprüfung für andere Natura 2000-Gebiete erfolgt daher nicht.

2 GRUNDLAGEN

Die §§ 34 und 35 BNatSchG bilden die Rechtsgrundlage für die Voruntersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit.

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist die Verträglichkeit eines Plans oder Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten zu prüfen,

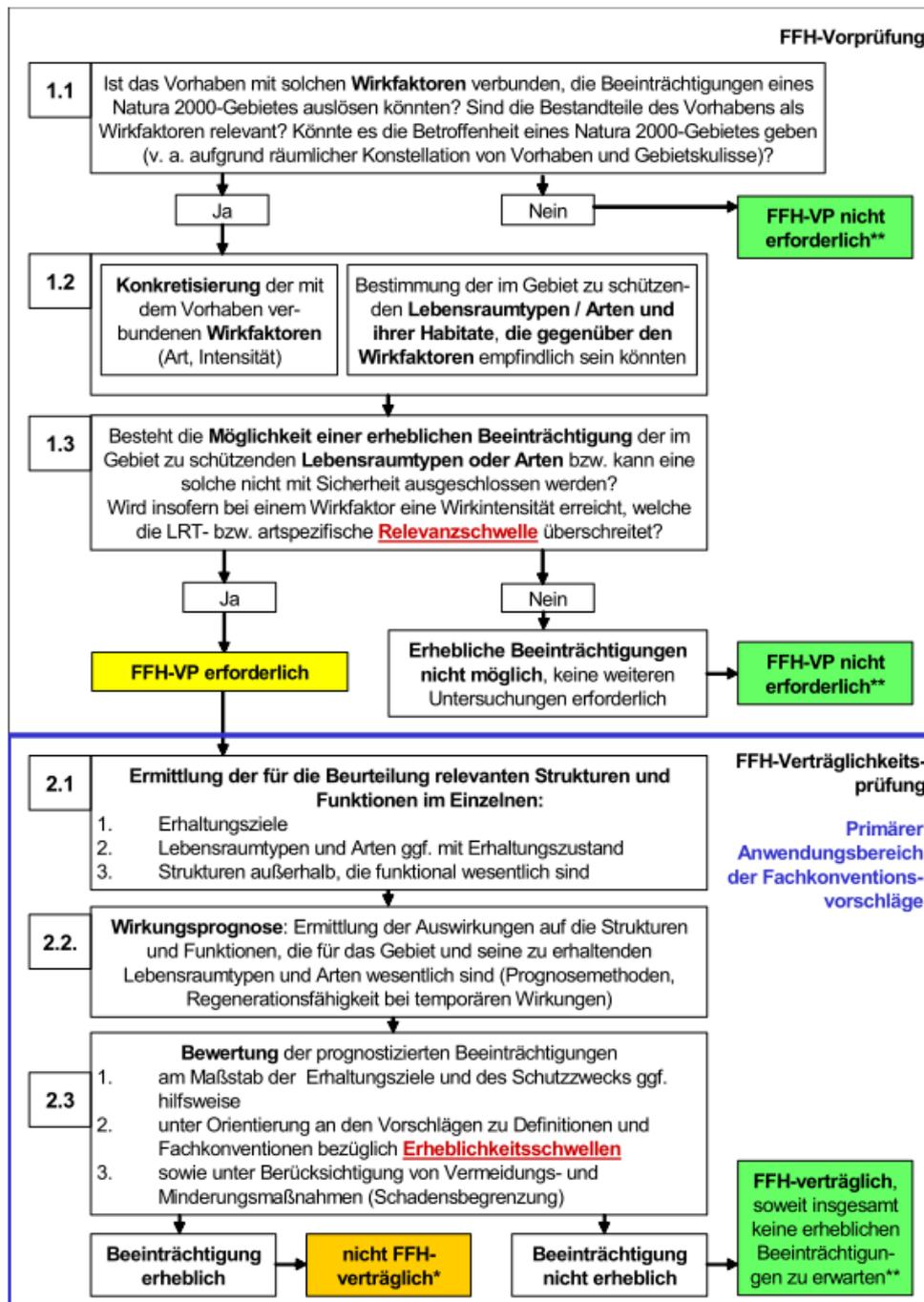
- die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind und
- die durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben beeinträchtigt werden können.

In der **FFH-Vorprüfung** ist i. d. R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes einzelne Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren. Je nach Gebietszuschnitt oder Ausdehnung kann es ausreichend sein, die Untersuchungen auf einen Teil oder Teile des Gebiets/der Gebiete zu beschränken. Der Untersuchungsumfang ist auch von den Wirkfaktoren abhängig.

Im ersten Arbeitsschritt der FFH-Vorprüfung wird anhand der vorliegenden Antrags- und Planunterlagen geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete, mit ihren Arten des Standarddatenbogens und/oder den Lebensräumen und Erhaltungszielen durch das geplante Projekt oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachweislich ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.



* Vorhaben ist unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, ggf. Realisierung im Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG möglich.

** Vorhaben ist zulässig.

Abbildung 2: Anwendung der Fachkonventionsvorschläge im Prüfablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung (inkl. FFH-Vorprüfung) (modifiziert aus LAMBRECHT et al. 2004:109) (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

3 LAGE DES PROJEKTS, LAGE DES NATURA 2000-GEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“ umfasst ca. 2,8 ha und liegt nächstgelegenen ca. 210 m westlich des Vogelschutzgebietes innerhalb des TK25-Blatts Nr. 6014. Nach Osten ist das Vogelschutzgebiet ca. 560 m, nach Norden ca. 780 m entfernt.

In Abbildung 3 wird die Lage des Geltungsbereichs im räumlichen Zusammenhang des betrachteten Vogelschutzgebietes dargestellt.



Abbildung 3: Übersicht zur Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet) zu Flächen des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (gelb querschraffiert) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

Der Geltungsbereich (Plangebiet) wird im Wesentlichen von intensiv genutzten, strukturarmen Ackerflächen dominiert. Zwei durch das Gebiet verlaufende landwirtschaftliche Wege sind unversiegelt als Grasweg ausgeprägt. Ackerränder und -säume sind mit Ausnahme eines schmalen Bereichs (ca. 2 m Breite) am nordöstlichen Randbereich im Anschluss an Wohnbebauung nicht vorhanden. Die Ackerflächen und Wirtschaftswege umschließen eine im zentralen Bereich des Gebietes vorhandene Wiesenbrachfläche mit einzelnen abgängigen Niederstamm-Obstbäumen (westlicher Teil der Brachfläche). Ganz im Südwesten innerhalb der Ackerflächen ist eine kleine Gehölzparzelle mit zwei Niederstamm-Obstbäumen vorhanden. Ganz im Süden verläuft ein Teil der L414 durch das Plangebiet. An deren südlichen Straßenrand ist eine Baumallee aus Laubbäumen mittleren Alters ausgeprägt.

4 GEBIETSBESCHREIBUNG UND ERHALTUNGSZIELE DES VOGELSCHUTZGEBIETES „OBER-HILBERSHEIMER PLATEAU“ (DE-6014-403)

4.1 Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet weist gemäß LANIS (2022) eine Gesamtfläche von 2.502 ha auf und umfasst im Wesentlichen Ackerplateauflächen, insb. rund um die Ortslage Ober-Hilbersheim.

Gemäß des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebietes (SGD SÜD 201; BWP-2012-07-S; Stand: Januar 2017) wird das Gebiet wie folgt kurz beschrieben:

„Von Getreideanbau dominierte, weithin offene und störungsfreie Hochfläche mit steppenartigem Charakter auf dem Westplateau des Nördlichen Tafellandes. Derzeit einziges regelmäßiges Wiesenweihen-Brutgebiet und mit den Rastgebieten im Maifeld und Saargau die einzigen regelmäßig genutzten Mornellregenpfeifer-Rastplätze im Land. Im Nahetal Zugkonzentrationskorridor.“

4.2 Erhaltungsziel(e)

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG ist in den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und den Vogelschutzgebieten die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anlage 1 und 2 des Gesetzes genannten natürlichen Lebensraumtypen und Arten besonderer Schutzzweck.

Gemäß des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet wird als Erhaltungsziel genannt:

„Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe sowie als Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Mornell- und Goldregenpfeifer und Kranich.“

Durch die Landesverordnung vom 22.12.2008 für Rheinland-Pfalz zu den Erhaltungszielen der FFH- und Vogelschutzgebiete werden für das vorliegend betrachtete Vogelschutzgebiet keine Erhaltungsziele genannt bzw. das Vogelschutzgebiet noch nicht aufgeführt.

Zielarten:

Für das Vogelschutzgebiet werden gemäß Anlage 2 LNatSchG RLP bzw. des Bewirtschaftungsplans folgende Zielarten genannt:

Tabelle 1: Zielarten des Vogelschutzgebietes "Ober-Hilbersheimer Plateau"

Art (deutscher Name)	Art (lat.)	Schutz nach Artikel 4 Abs. 1 der VSR	Schutz nach Artikel 4 Abs. 2 der VSR
Wiesenweihe (H)	<i>Circus pygargus</i>	x	
Rohrweihe (H)	<i>Circus aeruginosus</i>	x	
Mornellregenpfeifer (H)	<i>Charadrius morinellus</i>	x	
Goldregenpfeifer (H)	<i>Pluvialis apricaria</i>	x	
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	
Limikolen			x

*H: Hauptvorkommen (d.h. die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind)

Der Bewirtschaftungsplan führt zur Verbreitung der jeweiligen Zielart das Folgende aus:

- Wiesenweihe: „Die Wiesenweihe trat im Jahr 2012 in 2-3 Revierpaaren auf, wovon 2 Paare brüteten, eines erfolgreich. Bei dem zweiten Paar wurde die Brut vorzeitig abgebrochen. Die Bruten werden über das Bodenbrüterhilfsprogramm gesichert. Die

maximale Brutpaarzahl auf dem Plateau betrug bis zu 3 Paare. Die Art brütete auf dem Plateau in Wintergetreidefeldern, seltener in Rapsfeldern oder Luzernefeldern. Essentielle Nahrungsflächen sind Graswege, Feldraine und Brachen aller Art. Im Jahr 2014 fand erstmals seit 10 Jahren kein Bruterfolg bei der Wiesenweihe im Gebiet statt. In den darauffolgenden Jahren, 2015 und 2016, konnten keine Brutnachweise erbracht werden.“

- Rohrweihe: „Die Rohrweihe trat in 2012 ausschließlich als Nahrungsgast auf dem Plateau auf. Es waren 10 bis 12 Vögel gleichzeitig auf Nahrungssuche zu beobachten. Die Brutplätze dieser Paare lagen in den umgebenden Bachtälern, insbesondere im Selztal. In den Vorjahren konnten Einzelbruten auch in Getreidefeldern auf dem Plateau festgestellt werden. Die maximale Brutpaarzahl betrug 2-3 Paare (Getreidebruten). Wesentliche Nahrungsflächen liegen an unbefestigten Wegen, Feldrainen, Ackerbrachen und Getreidefeldern.“
- Mornellregenpfeifer: „Alljährlicher Durchzügler und Rastvogel auf dem Herbst- und Frühjahrszug in unterschiedlichen Trupps, oft mit Goldregenpfeifern vergesellschaftet. Bevorzugte Rastgebiete auf dem Plateau sind die baumfreien Ackerflächen mit Getreideanbau und entsprechender freier Rundumsicht um Ober-Hilbersheim, Engelstadt und Partenheim sowie am Laurenziberg. Gemieden werden die Ackerflächen mit einzelnen Baumgruppen oder Obstanlagen oder das Umfeld der Senderanlage bei Wolfsheim und anderer Bauwerke wie landwirtschaftliche Aussiedlungen und Hallen oder Wasserhochbehälter. Die Art tritt vor allem Ende August bis Anfang September als Rastvogel auf. Die maximale Truppgröße der Art auf dem Plateau betrug bis zu 22 Vögel (26.08.13, Engelstadt).“
- Goldregenpfeifer: „Der Goldregenpfeifer tritt auf allen Plateauflächen in baumarmer Landschaft und ohne Bauwerke als Rastvogel oft gemeinsam mit dem Mornellregenpfeifer auf. Er nutzt hier frisch gepflügte Getreidefelder als Rastgebiet. Haupttrastgebiete sind der Laurenziberg und Plateauflächen um Nieder- und Ober-Hilbersheim und Jugenheim. Ackerflächen mit einzelnen Baumgruppen oder Obstanlagen oder das Umfeld der Senderanlage Wolfsheim und anderer Bauwerke (landwirtschaftliche Aussiedlungen und Hallen oder Wasserhochbehälter) werden gemieden. Die maximale Truppgröße der rastenden Gruppen betrug bis zu 100 Vögel.“
- Kranich: „Der Kranich kommt als Rastvogel in Trupps bis zu 600 Vögel auf den Plateauflächen vor. Die bisher nachgewiesenen Rastgebiete liegen in den Bereichen Laurenziberg, Aspisheim und um Ober-Hilbersheim. Die Rastflächen sind ausnahmslos gepflügte Ackerflächen mit rundum freier Sicht und ohne angrenzenden Baumbestand auf dem Plateau. Hierbei handelt es sich um kurzfristige Rastgemeinschaften zur Nahrungsaufnahme während des Zugweges der Kraniche durch das Nahetal nach Frankreich in die Überwinterungsgebiete der Lorraine und Champagne bis in die spanische Extremadura.“
- Neuntöter: „Der Neuntöter kommt auf dem Plateau nur am Westteil am Rand der Sandgruben in Brachflächen vor. Außerhalb des Vogelschutzgebietes besiedelt die Art vor allem Weinbergsbrachen mit Gebüsch, z.B. am Laurenziberg, bei Aspisheim, am Westerberg, bei Jugenheim und St. Johann. Der Gesamtbestand der Art im Schutzgebiet inklusive dessen Randzonen wird auf 15 Paare geschätzt. In den eigentlichen Plateauflächen bieten nur die Brachen der Sandgruben einen geeigneten Lebensraum, so dass die Brutpaarzahl hier beschränkt ist auf bis zu 7-10 Paare.“
- Schwarzmilan: „Die Art kommt als Brutvogel in den bewaldeten Randzonen des Ober-Hilbersheimer Plateaus vor. Bruten sind aus den Wäldern bei Aspisheim und Ober-Hilbersheim sowie St. Johann bekannt. Der Brutbestand am Rand des Plateaus liegt bei

3-5 Paaren. Die Hauptnahrungsflächen dieser Art liegen auf dem Plateau in Ackerflächen und Brachen. Weitere Brutvorkommen sind aus umgebenden Bachtälern bekannt.“

- Limikolen: „Die Limikolenrastgebiete entsprechen den Rastflächen von Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Limikolen (20 Arten u. a. Alpenstrandläufer, Großer Brachvogel, Regenbrachvogel, Grünschenkel, Kiebitz) nutzen ausschließlich baumarme Plateauflächen mit freier Rundumsicht. Der Kiebitz, die einzige brütende Limikolenart des Gebietes, trat in bis zu 10 Brutpaaren, mit abnehmender Tendenz, auf. Im Jahr 2016 konnten im Bereich Ober-Hilbersheim/Aspishheim noch drei erfolgreiche Brutpaare nachgewiesen werden.“

Als weitere im Gebiet vorkommende Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 und 2 der VSR werden gemäß des Bewirtschaftungsplans die folgenden genannt: Steinschmätzer, Uhu, Rotmilan, Bienenfresser, Schlangenadler, Saatgans, Sumpfohreule, Brachpieper, Ortolan, Heidelerche, Wespenbussard und Raufußbussard.

Eine Übersicht zur Lage bekannter Vorkommen (Blatt 1) von Arten des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie ist Kartenblatt 1 der Grundlagenkarten des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen (siehe Abbildung 4). Östlich des Siedlungsrandes von Ober-Hilbersheim sind randlich außerhalb des Vogelschutzgebietes Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans verzeichnet. Ansonsten sind südwestlich bis nordwestlich sechs Vorkommen der Wiesenweihe verzeichnet sowie zwei Vorkommen von Limikolen und Mornellregen- und Goldregenpfeifer sowie ein Vorkommen der Saatgans.



Abbildung 4: Ausschnitt aus Blatt 1 der Bestandskarte des Bewirtschaftungsplans zum Vogelschutzgebiet "Ober-Hilbersheimer Plateau" mit skizzierter Lage des Plangebietes (rot umrandet) und Darstellung der Vorkommen von Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie

5 AUSWIRKUNGEN

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle, mit dem Eingriff verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt. Hier wird aufgrund der Vollständigkeit zwischen den bau-/betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Tabelle 2: Auswirkungen von Vorhaben auf FFH-Lebensraumtypen und -arten

Wirkfaktoren	Erwartete Auswirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren	
Störungen und Unruhe durch Baustellenverkehr und Arbeiten	Durch Bewegungen von Maschinen und Menschen können verschiedene Tierarten gestört werden; die Fluchtdistanzen erhöhen sich.
Erhöhte Emissionen von Schall, Staub evtl. Schadstoffen	Tierarten sind je nach Art und Lebensphase unterschiedlich lärmempfindlich. Durch Staub und Abgase können ansonsten zum Nahrungserwerb geeignete Vegetationsbestände ungeeignet werden.
Zerstörung vorhandener Lebensräume und ihrer Vegetation	Verlust von Biotopflächen, die als Lebensraum und zur Nahrungssuche dienen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Lärmemissionen	Durch die Nutzung des künftigen Wohngebietes kann es für umliegende Areale zu Lärmimmissionen kommen.
Bewegungsunruhen	Durch Bewegungen von Kfz und Menschen im Gebiet sowie die Kulissenwirkung der zukünftigen Bebauung können verschiedene Tierarten gestört werden und die Flucht- bzw. Meidedistanzen erhöht werden.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächenversiegelung; Flächenumwandlung	Bei einer Bebauung von bisher ungenutzten Flächen kommt es zu Flächenversiegelungen und damit verbundenen Umwandlung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

5.2 Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet

Erhaltungsziele:

Das für das Vogelschutzgebiet genannte Erhaltungsziel wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da zum einen keine direkte Inanspruchnahme von Offenlandflächen mit möglicher Bedeutung für die Zielarten des Gebietes erfolgt.

Das Plangebiet befindet sich zum anderen mindestens 210 m zum äußeren Rand des Vogelschutzgebietes entfernt, sodass die unter Kapitel 5.1 genannten Wirkfaktoren des Vorhabens auch von außen auf das Gebiet nicht in relevanter Weise einwirken und dort Lebensräume der Zielarten erheblich beeinträchtigen können.

Zielarten:

Aufgrund der Kleinteiligkeit der noch vorhandenen Offenlandflächen (die als Ackerflächen prinzipiell geeignete Strukturen darstellen), der unmittelbaren Lage der Offenlandflächen entlang des Siedlungsrandes bzw. teils umgeben von bestehender Bebauung (Bereich im Südosten) weist das geplante Gebiet keine Eignung oder besondere Bedeutung als Rastgebiet auf. Somit ist ein Vorkommen und damit eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der für das Vogelschutzgebiet als Rastvögel eingestuften Zielarten Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kranich und von Limikolen auszuschließen.

Wirkungsbezüge von außen (vom Plangebiet aus) auf die für das Vogelschutzgebiet bekannten Brutvorkommen der sonstigen gelisteten Zielarten (Wiesenweihe, Rohrweihe, Neuntöter und Schwarzmilan) innerhalb des Vogelschutzgebietes sind aufgrund der Lage und Entfernung des Plangebietes auszuschließen.

Auch ein Brutvorkommen der Zielarten im Plangebiet selbst (u.a. der Wiesenweihe, für welche die Graswege und Brache im Gebiet prinzipiell geeignete Habitats darstellt) ist entsprechend der genannten Gründe in Bezug auf die Eignung als Rastgebiet (insb. aufgrund der hohen Störungsintensität, intensiven ackerbaulichen Nutzung und siedlungsnahen Lage sowie fehlender Gehölzstrukturen) nicht zu erwarten. Gemäß der bereits durchgeführten avifaunistischen Erfassungen für das Plangebiet (sowie einem Puffer von 200 m) wurden auch keine der Zielarten als Brutvogel nachgewiesen (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2022). Lediglich einmalig erfolgte die Sichtung der Rohrweihe, die kurzzeitig als Nahrungsgast dokumentiert wurde.

Zusammenfassung

Entsprechend der vorangegangenen Bewertung ist demnach mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Entwicklungsziels des Vogelschutzgebietes sowie der für das Gebiet gelisteten Zielarten und somit maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes zu erwarten. Das Vorhaben ist daher als mit dem Vogelschutzgebiet und dessen Schutzziele verträglich zu erachten.

6 WEITERE PROJEKTE / PLÄNE MIT RELEVANZ FÜR DAS GEBIET

Es sind keine für die vorliegende Bewertung im Hinblick auf die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens relevanten, weiteren Projekte oder Pläne bekannt.

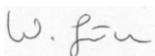
7 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Im Zusammenhang mit einer geplanten Ausweisung eines Neubaugebietes am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Ober-Hilbersheim durch den Bebauungsplan „Im Espringerpfad“ wurde für das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ gemäß § 34 BNatSchG eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet genannten Erhaltungsziele (Erhaltungsziel und Zielarten des Vogelschutzgebietes) und damit maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes zu erwarten sind.

Aus fachgutachterlich Sicht ist demnach gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ festzustellen. Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bearbeitet:



i.A. Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht
Odernheim am Glan, 01.12.2022

8 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR

- GUTSCHKER-DONGUS (2022): Faunistisches Fachgutachten zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“, Stand: 24.11.2022.
- LANIS (2021), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ): Steckbrief zu dem FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“, Abufbar unter: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6511-301> (Abrufdatum: 03.03.2021).
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele, Wirkungsprognose. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (11), 2004, 325-333.
- SGD SÜD (2017), STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD, RHEINLAND-PFALZ: Natura 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-07-S) für das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“, Abufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_07_S/BWP_2012_07_S_Fachplan_Grundlagen.pdf (Abrufdatum: 24.11.2022).